

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	3 (1928)
Heft:	2
Artikel:	Eine zürcherische Kriegsordnung aus dem Jahre 1444
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-705255

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine zürcherische Kriegsordnung aus dem Jahre 1444.*

Entwicklung der schweizerischen Kriegsordnungen bis in die Zeit des Alten Zürichkrieges.

Ein weiteres Dokument des Zürcher Staatsarchivs, bezeichnet Nr. 1759, in der Abteilung Urkunden Stadt und Landschaft (C 1, Schachtel 55), enthält eine Kriegsordnung aus der Zeit des Alten Zürichkriegs. Willkommenweise trägt sie ein Datum, und zwar: « sunnentag nach des helgen Crutzestag zu meye anno ect. XLIII^o »; das würde dem 10. Mai 1444 entsprechen. Geschrieben ist die Kriegsordnung auf das erste Blatt eines Papierbogens, klein Folioformat, wahrscheinlich von der Hand eines Schreibers der Stadtkanzlei; auf eine solche scheint die geläufige Schrift hinzudeuten. Jedenfalls hat Jakob von Cham, als Stadtschreiber Nachfolger des ein Jahr vorher bei St. Jakob an der Sihl gefallenen Michael Graf, das Aktenstück nicht persönlich geschrieben; die Schriftenvergleichung gibt darüber sichern Aufschluss. Der genaue Wortlaut des Aktenstückes ist folgender:

[Seite 1.]

« Unser herr der margraff, burgermeister und die Raett habend geordnet und gesetzt gott dem almechtigen ze lob, das keiner der unsfern kein kloster, kilche oder cappelle beschlossen, uffbrechen oder offen darinn gan sol, ze brennen ze wuestende oder ze nemende, das der kilchen ist und darzu gehort. Were aber, das unser vigend in die kilchen oder in die gloggħuser kemend und sich daruss wertend, das man die kilchen oder die gloggħuser sturmen mueste, so sol jederman sin bestes tun.

Es ensol auch nieman der priestern husern nit brennen.

Were auch, das der vigenden huser der kilchen in soelicher neche stundent, ob man der vigenden huser brante, das die kilch von soelichem brunst auch brunnen muste, semliche huser sol nieman brennen.

Die obgenannten unser herren habend auch unser lieben frowen ze lob und ere gesetzt und geordnet, das deheimer der unsfern deheim frowen, tochtern noch kind mit gewaffnoter hand stechen, schlachen noch ungewöhnlich handlen sol. Dann, wo deheimer der unsfern weist oder vernimpt, da ein kindbetterin in eim hus ist, das selb hus sol nieman brennen, und ob der vigenden hus der kindbetterin hus so nach stunde, ob des vigintz hus brunne, das davon der kindbetterin hus auch brunnen mueste, so sol des vigindus hus der kindbetterin hus geissen, das man das nit brennen sol.

Es ensol auch furbashin deheimer nutzt brennen, e, das es im von den hopfluten erlopt wirt.

Item, wenn die hopflut mit dem venlin, ob sy ein venli heftind oder sust, von statt zuchent, so sol menglich mit inen ziechen und sich nieman hindern umb des willen, das der gantz zug solicher, die sich also hindert, nit warten muese, auch das uns davon nit grosser schad ufferstande; drumb sol jederman mit dem huffen in die statt ziechen und sich an der hopfluten erloben umb kein sach nit hindern. Tut es aber darüber jeman, was dem dann beschicht, des wil man sich nutzt annaemen.

[Seite 2.]

* Aus dem sehr empfehlenswerten, soeben erschienenen Buche: «Militärisches aus dem alten Zürichkrieg», von Dr. Johannes Häne. Verlag Bopp & Co., Zürich. Preis Fr. 9.—.

Item, wenn auch furbashin unser vigend liblos getan werden, so sol nieman den totten lich(n)amen ir hertz usshownen, ir buch uffschinden, noch sy in deheinen weg an dem totten lib schmechen.

Wer auch, das jeman deheim vigend ungevarlich oder von ungeschicht vienge, derselb gefangen sol vor den andern sicher sin, und sol man den gefangnen den hopfluten antwurten.

Es sol auch deheim geselschafft furbashin nutzt furnehmen noch tun an ir hopfmanns wissen und willen.

Ouch so ensol nieman unser vigenden huser und trotten slissen, dann die in dero wacht soelich huser und trotten gelegen sind.

Fugte sich auch, das furbashin jeman utzt bescheche, das sige klein oder gros, mag er das nit verk. . ssen, so sol er nit sprechen, das dorff oder die wacht habe im es getan, sunder sol er die oder den nemen, die im getan habend, es sye dann sach, das im ein gantze wacht oder ein dorff getan habind. Ueber wen dann kunktlich wirt, das er jeman getan hab anders denn recht und billich getan ist, den und dieselben wellend unser obgenannten herren darumb stroffen nach gelegenheit der sach.

Und wer diser obgeschribner stuken eheines überfert und dawider tut, den wellend unser herren an sijem lib und gut darumb hertenklichen straffen, nach dem und sich dann jeklicher beschuldet. Darnach wisse sich jederman zu halten.

actum uff sunnentag nach des helgen Crutzestag zu meye anno etc. XLIII^o ».

Diese Kriegsordnung gehört in die Zeit nach dem Scheitern der Friedensvermittlung zu Baden und nach dem Auflauf der österreichischen Partei in Zürich im Frühling 1444 hinein, durch den die Führer der eidgenössisch Gesinnten auf das Schafott geliefert wurden. Am 23. April sollte der Waffenstillstand zwischen Zürich und den Eidgenossen zu Ende gehen; man musste in Zürich auf einen um so wuchtigeren Angriff des Gegners gefasst sein, als man sich jetzt ganz den Oesterreichern verschrieben hatte. Der Landvogt der österreichischen Vorlande, Markgraf Wilhelm von Hochburg, der zu Zürich die österreichischen Interessen in politischer Hinsicht vertrat, hatte jetzt eine ganz andere Stellung inne als noch zur Zeit der Schlacht von St. Jakob an der Sihl, wo er sich nicht aus der Stadt hatte hinaus wagen dürfen, aus Furcht, dass die Tore hinter ihm geschlossen würden. Er war jetzt, wenigstens für ein paar Monate, die tonangebende Persönlichkeit. Ihm lag nun vor allem ob, alle Kräfte zur Verteidigung, und wenn es die Möglichkeit gestattete, auch zum Gegenangriff zusammenzufassen. So entstand denn nur etwa zweieinhalb Wochen nach Ablauf des Waffenstillstandes auch die neue Kriegsordnung als eine Wegleitung in manchen Punkten für die ausmarschierenden Truppen. Sie ist ohne Zweifel zum Teil veranlasst worden durch die bisherigen Erfahrungen im Kriege.

Bis jetzt hatten offenbar die Bestimmungen des Sempacherkrieges für die Zürcher Gültigkeit gehabt, jener gemeineidgenössischen Kriegsordnung aus dem Jahre 1393, durch die gewisse Grundsätze für das Verhalten des Soldaten im Felde aufgestellt worden waren. Da gab es Vorschriften über die Sicherstellung des Eigentums unter den Eidgenossen selbst im Kriege und im Frieden, über die Pflicht der Ausgezogenen, auch der Verwundeten, beim Banner zu bleiben, über die Plünderei, die erst beginnen soll mit Erlaubnis der Hauptleute, über die Verteilung der Beute, die nach der Mannschaftszahl zu erfolgen hat, über den Schutz der Gottes-

häuser und der Frauen, und über mutwillige Kriegserklärung der dem Bunde angehörenden Städte und Länder. Es ist wahrscheinlich, dass bereits vor dem Sempacherbrief bei einzelnen Gliedern des Bundes ähnliche Satzungen vorhanden waren; der Fortschritt bestand darin, dass sie von jetzt an eine Wegleitung für die Gesamtheit bilden. Sache der einzelnen Orte war es alsdann, sich im allgemeinen an diese Normen zu halten oder auch sie in einem besonderen Gesetz weiter auszubauen. Ein solches Ausführungsgesetz ist, abgesehen von einer kleinen Notiz aus dem Jahre 1415, vor dem Alten Zürichkrieg für Zürich nicht bekannt; wenigstens gibt uns das vorhandene Material keine Kunde davon. Aber damit ist freilich nicht bewiesen, dass nichts Derartiges vorhanden gewesen wäre; die Grundsätze, die im Sempacherbrief niedergelegt waren, erforderten fast genaue Bestimmungen für die Bestrafung derer, die ihnen zuwiderhandelten. Edlibach berichtet einmal, — bei der Darstellung des Gefechtes vor Wil (St. Gallen) 1446 — Rechberg habe eine Scheinflucht angeraten mit dem Befehl, hernach plötzlich umzukehren zum Angriff: « welicher daz nüt dät, so steche der nächst ein spiess in in bi simen eid ». Ob diese Bestimmung, dass der Nebenmann die Pflicht habe, einen Flüchtigen niederzumachen, in Zürich nicht älter ist als der Alte Zürichkrieg? Wir finden in der Berner Kriegsordnung von 1410 einen Zusatz, der von späterer Hand beigefügt ist, aber wohl aus der Zeit vor 1443 stammt, dahinlautend, dass derjenige, der im Gefechte andere zur Flucht bewege, von den Kameraden erstochen werden solle. Schon im Jahre 1410 aber war festgesetzt worden, wer von seinem Banner fliehe, solle für ewige Zeiten verbannt sein in gleicher Weise, wie wenn er einen Totschlag begangen hätte. Aehnliche Bestimmungen sind wahrscheinlich in dem gut verwalteten Zürich, dessen Herrschaftsgebiet in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sich stark ausdehnte und militärisch organisiert werden musste, damals auch geschaffen, aber dem Satzungsbuch nicht einverleibt worden und so nicht auf uns gekommen.

Jedenfalls sind die älteren bernischen Kriegsordnungen, die bis auf das Jahr 1410 zurückreichen und 1415 1443 und 1448 erneuert und vermehrt wurden, ausserordentlich wertvolle Dokumente zur Kenntnis des Wehrwesens. Es ist zwar aus dem Wortlaut und der Anordnung im Satzungsbuche nicht mit völliger Sicherheit festzustellen, was in das Jahr 1410 und was ins Jahr 1415 hineingehört; immerhin wird man annehmen dürfen, dass der Zug zur Eroberung des Aargaus im Frühling 1415 besonderen Anlass gegeben haben werde, sich mit der Kriegsordnung zu befassen. Die Bestimmungen des Jahres 1410 hängen vielleicht mit vorbereitenden Massnahmen für einen Feldzug ins Eschental oder gegen den Herzog von Savoyen zusammen.

Diese bernische Kriegsordnung von 1410/15 stellt sich als eine weitgehende Ergänzung des Sempacherbriefes dar. Mehrere seiner Artikel sind hier wiederholt, aber in selbständiger, zum Teil ausführlicher Bearbeitung, so die Pflicht der Aufgebotenen, beim Banner zu bleiben, die Bestimmungen über die Plünderung und über den Schutz der Gotteshäuser und der Frauen, nur sind hier auch die Priester (geistlichen man) einzbezogen. Der Artikel über die Sicherstellung des Eigentums der Eidgenossen, dass keiner den andern « in ihüser louffen » und das Ihrige darausnehmen solle, ist ersetzt durch eine viel weiter gehende Fassung: Wer einem unserer Freunde oder Eidgenossen, wenn sie in diesem Kriege mit uns ziehen, « dehein übel wort oder

werk teti oder butti », der soll das bessern in gleicher Weise, wie wenn es in unserer Stadt geschehen wäre, da wir alle mit einander freundlich und brüderlich leben sollen und wollen. Man dürfe aber auch den Herren, Städten und Ländern, die nicht offene Feinde seien, in keiner Weise ihre Leute und ihr Gut schädigen noch angreifen weder mit Raub noch mit Brand. Eine Ausnahme ist nur gestattet hinsichtlich der Lebensmittel (« esig gut » oder « esig spis »), sofern solche nicht sonstwie aufgetrieben werden können, aber jedenfalls darf nur das Allernotwendigste requirierte werden. Wer dawider handle, hat das Geraubte zu ersetzen, zehn Pfund Steblerpfennige Busse zu zahlen und zugleich für ein Jahr in die Verbannung zu gehen. Auch bei den andern Artikeln sind regelmässig empfindliche Strafen vorgesehen für solche, die sich ihnen nicht fügen.

Daneben enthält nun diese Kriegsordnung eine Reihe neuer Bestimmungen:

1. Die ausdrückliche Festlegung der Wehrpflicht im Kriegsfall oder bei Kriegsgefahr durch das Verbot der urlaubslosen Entfernung aus der Heimat. Wer sich dieser schuldig macht, den trifft ewige Verbannung und Konfiskation seiner ganzen Habe; auch soll er rechtlos und ehrlos sein.

2. Die Betonung der Strafkompetenz von Schulteiss, Fähndrichen und Hauptleuten; dabei wird ausdrücklich auf die Prügelstrafe (gute streich) hingewiesen.

3. Die spezielle Verordnung, dass in dem Kriege von 1415 es dem Soldaten im Felde untersagt sein solle, zu « brennen » ohne Erlaubnis der Obrigkeit.

4. Wer mit Schwert, Messer oder andern Waffen einen andern im Heere angreift, soll 10 Pfund Steblerpfennige bezahlen und ein Jahr lang verbannt sein; bringt er ihm tatsächlich eine Verwundung bei, so soll diese Strafe verdreifacht werden.

5. Demjenigen, der uns während des Krieges irgendwelchen « couff zufurett » — gemeint ist wohl vor allem Getreide und Salz und Lebensmittel aller Art — ist die Sicherheit seiner Person und seines Gutes gewährleistet. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird an Leib und Gut gestraft gemäss seinem Verschulden.

Eine weitere Entwicklung dieser Dinge bringt nun auch für Bern die Zeit des Alten Zürichkriegs; doch gehört die neue Ordnung in der Hauptsache erst ins Jahr 1448 hinein, in den Freiburger Krieg, wäre also jüngern Datums als die zürcherische von 1444, mit der wir uns im Folgenden zu befassen haben. Hingegen ist eine Bestimmung sicher noch etwas älter; sie ist entstanden zur Zeit, als die Feste Laufenburg durch Berner, Solothurner und Basler belagert wurde. Da setzen die Berner fest, am 2. August 1443, dass keine Mühle beschädigt werden solle, denn wegen Zerstörens des Mühlegeschirrs entstehen viele Gebresten in Heeren. Wer sich etwas derartiges zuschulden kommen lasse, solle aus der Stadt oder aus dem Land, woher er sei, ein Jahr verbannt sein und 10 Pfund Steblerpfennige Busse bezahlen.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass diese bernischen Kriegsordnungen das Verhalten der Mannschaft regeln unmittelbar vor der Mobilmachung, auf dem Marsche und im Lager, und zwar sowohl in Freundes- als auch in Feindesland, und schliesslich im Gefecht. Man darf wohl darauf aufmerksam machen, dass in der Zeit des Ausbaues der bernischen Kriegsordnung und des Sempacherbriefes, im Jahre 1431 von den deutschen Reichsständen ein ausführliches Heergesetz für den Hussiten-

krieg ausgearbeitet worden ist, das auf Entwürfe der Jahre 1426 und 1427 zurückgeht. Dieses Heergesetz ist sehr wahrscheinlich den Eidgenossen auch bekannt geworden; denn unter denen, die Zuzug leisten sollen, sind im Reichstagsprotokoll unter der Rubrik «Eidgenossen» aufgeführt: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn und Schwyz.*

* Das hoch interessante Buch, welches gleichzeitig einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Infanterie darstellt (Illustrationen), sei unsern Lesern warm empfohlen.

Der Schweizer Jung-Soldat

Die Jungwehr des Kreises St. Gallen fand sich Samstag, den 26. November, abends, im «Adler»-Saal in St. Georgen zu ihrem diesjährigen Schlussanlässe zusammen.

Der Kreischef, Herr Oberlt. Mezger, konnte in seinem gehaltvollen Begrüssungswort nicht nur die sehr zahlreich anwesenden Jungwehrleute, sondern auch die nahezu vollzählig erschienenen Sektionsleiter und Lehrer, die kantonale Kursleitung und eine stattliche Zahl weiterer Gäste, willkommen heissen. Die bedeutungsvolle Arbeit der Jungwehr, als Vorbereitung auf den Wehrdienst, sowohl in staatsbürglicher Hinsicht hervorhebend, wendet sich der Redner alsdann gegen die oftmals in gewissenloser Weise gegen die Landesverteidigung gerichteten Angriffe und betont namentlich die Haltlosigkeit der von den Armeegegnern vielfach ausgestreuten Theorien.

Ein abwechslungsreiches Programm, welches von Angehörigen der Jungwehr und einigen beigezogenen Kräften bestritten wurde, fand dankbare Aufnahme. Namentlich waren es die Darbietungen des Jungwehr-Orchesters, die Gesangsvorträge der Sektion Verkehrsschule, zwei Theaterstücke und Produktionen auf chromatischen Handharmonikas, welchen viel Anerkennung zuteil wurde.

In Vertretung der kantonalen Jungwehrleitung richtete Wachtmeister E. Gmür Worte des Dankes an die Kreisleitung, Sektionsleiter und Lehrer für die während des abgelaufenen Kurses geleistete Arbeit, wobei er sich anerkennend auch über diejenigen Militärbehörden und Offiziere äussert, welche stets dabei waren, die Jungwehrinstitution zu unterstützen und zu fördern. Einen Rückblick auf den 10jährigen Bestand derselben werfend, kann trotz mancherlei Hemmnissen eine erfreuliche Entwicklung konstatiert werden. Es ist ein besonderes Verdienst des früheren Zentralpräsidenten des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, Prof Brändle, Feldweibel, und einiger tüchtiger Mitarbeiter, welche während der langen Aktivdienstzeit trotz vielfacher Dienstmüdigkeit, eine Reorganisation des früheren militärischen Vorunterrichtes als Bedürfnis empfanden und dieselbe auch in die Wege leiteten. Das damals vom Begründer der Jungwehr entworfene und vorzüglich abgefasste Reglement dient noch heute als Grundlage für den Unterricht und trug wohl wesentlich zu der genommenen Entwicklung der Organisation bei.

Dank weiterer zielbewusster Tätigkeit, namentlich durch den derzeitigen Zentralpräsidenten, Adj.-U.-Of. Möckli in Höngg, und im Verbande «Säntis» seitens des langjährigen technischen Leiters, Herr Leut. Eisele, sowie des Kreischefs in St. Gallen, Herr Oberlt. Mezger, fand die Jungwehr auch in unserer Gewend willkommene Förderung. Es galt deshalb, eine Dankespflicht zu erfüllen, diesen zwei letztgenannten Pionieren durch den Sprecher der Kantonalleitung die wohlverdiente Anerkennung in Form von hübschen Blumengebinde, verbunden mit passendem Geschenk, überreichen zu lassen.

Für den städtischen Unteroffiziersverein übermittelte dessen Präsident, Wachtmeister Schnyder, allen Kursteilnehmern und im speziellen den Instruktoren für ihre Hingabe den Dank der Sektion.

Die drei ersten Ränge der verschiedenen Sektionen und Übungen entfallen auf folgende Schüler:

a) **Leibesübungen:** Sektion St. Gallen C: Bischoff Josef, 55,6 Punkte; Aemisegger Jean, 55,3 Pkt.; Zwicker Emil, 53,1 Pkt. Sektion Verkehrsschule: Rossinelli Pietro, 56,5 Pkt.; Hamel Roger, 55,9 Pkt.; Bossart Walter, 51,5 Pkt. Sektion St. Fiden: Boll Jean, 52,3 Pkt.; Fritsch Jakob, 49,1 Pkt.; Egger

Josef, 48,9 Pkt. Sektion St. Georgen: Gloor Willi, 52,7 Pkt.; Ernst Max, 50,3 Pkt.; Mäusli Gottfried, 48,7 Pkt. Sektion Winkel: Fürst Walter, 63,7 Pkt.; Bolliger Fritz, 53,6 Pkt.; Beeler Jean, 51 Pkt.

b) **Schiessen** (Hauptübung): Sektion St. Gallen: Ledberger Werner, 53 Punkte; Bischoff Josef und Aemisegger Jean, je 49 Pkt. Sektion Verkehrsschule: Jacot René, Marti Burkhardt und Solca Rinaldo, je 51 Pkt.; Brignoni Fausto, 50 Pkt. Sektion St. Fiden: Züger Paul, 54 Pkt.; Bruderer Jakob, 52 Pkt.; Müller Albert, 49 Pkt. Sektion St. Georgen: Ernst Max, 58 Pkt.; Peyer Hermann, 51 Pkt.; Braun Fritz, 50 Pkt.

Die höchsten Punktzahlen aller Leistungen im Kreise erzielten Ernst Max, Sektion St. Georgen, 180,3 Punkte, Rossinelli Pietro, Sektion Verkehrsschule, 160,5 Pkt., Alder Albert, Sektion Winkel, 159,2 Pkt.

Die Resultate der Sektionen sind folgende:

a) **Leibesübungen:** 1. Winkel, 47 Punkte. 2. St. Fiden, 43,4 Pkt. 3. St. Gallen, 42,6 Pkt. 4. St. Georgen, 41,6 Pkt. 5. Verkehrsschule, 40,3 Pkt.

b) **Schiessen:** 1. St. Fiden, 99,12 % Treffer. 2. Winkel, 98,53 %. 3. St. Georgen, 95,54 %. 4. St. Gallen, 93,60 %. 5. Verkehrsschule, 93,03 %.

Flieger-W.-K. in Bellenz.

Nach Süden nun sich lenken die Vöglein allzumal ...

Mit frohem Sinn, den Effektsack auf dem Buckel, ein Kassettenkistchen in der Hand, schritt ich an der Seite meines Beobachters zur Halle III. Meine erste Alpenüberquerung stand mir bevor, ein W.-K. in Bellenz, Flüge an der Landesgrenze, zum Teufel, wem würde da das Blut nicht schneller kreisen!

Rapport vor unsern 6 grauen Vögeln. Maschinenzuteilung. Ein Atemhalten, ein Rieseln den Rückgrat hinunter, wie damals, als die Fahne zum Bataillon kam. Kaum sind die Ratschläge des Chefpioten verhallt, als wir auch schon in der Maschine sitzen, zum Starte rollen. Dann fortlauf in die Luft.

Die Platzrunde, auf Wiedersehen, jetzt nach Süden. Keinen Blick schenk' ich mehr dem sonst so werten Zürich. — Am Susten wartet unsere erste Tagesarbeit. Dort trotzt der Titlis, wir kommen. — Da blitzen schon die Wasser des Vierwaldstättersees zu uns herauf. Auf der Rigi krabbeln Menschen. Pilatus winkt mit weissen Wolkenfetzchen. Schon wird es kälter, doch uns wärmt heisse Freude, frohe Erwartung. Jetzt haben wir ihn, den eis'gen Gesellen. Schwarz der Fels, und der Schnee blendet. Da das dunkle Tal, grauweisse Windungen: der Susten. Mein Kamerad arbeitet. Wir kreisen. Starr und kalt recken sich die Berneralpen. Hellblau zeigt sich der Brienzsee in seiner grünen Fassung. Es drängt uns, wärmerne Bläue zu geniessen. Ueber der Grimsel schwebt ein Kamerad, jetzt dreht er ab, zieht südwärts. Ungeduldig fast erwarte ich das Fertigzeichen meines Beobachters. Jetzt folgen auch wir. Dunkelgrauer Fels, kein ebenes Fleckchen soweit das Auge reicht. Eisbrüche in grünlich-blauer Färbung locken. Jetzt wieder dunkles Grün, die Göscheneralp, milchig-weiss schäumt die Reuss. Einen Kamm, dann liegt das Hospital unter uns. Andermatt, wir kreisen, suchen die Forts, erkennen die Strassen. Doch immer wieder zieht's den Blick nach dem Süden. Der gleiche Drang, der schon in den ältesten Zeiten Soldatenblut, Kämpfer über die Alpen zwang, beseelt auch uns, Beobachter und Pilot. Noch einmal muss das Sehnen schweigen. Hier der Pizzo Centrale und hinter ihm leuchten tiefblaue Seelein, Pfützlein aus hellgrauem Stein. Val Cadlimo und Piora. Lago Ritom schiebt sich unter uns. Dies Gebiet soll auf die Platte. Das Kreuzen beginnt. Die dünne Luft erheischt flache Kurven. Ich fühlte jede Be-